

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Tiefbau	DRUCKSACHE	
Az.:	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.10.2022	131	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Bau und Planen	15.11.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.11.2022		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 66 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	
66.1 gez. Wiezke		66/III gez. Siegert			gez. Radeck	

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zum Umbau des Knotenpunktes L 294/K8 zum Kreisverkehrsplatz

Anlage: Entwurf der Vereinbarung mit Stand vom 15.08.2022

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Vereinbarung mit der NLStBV zum Umbau des Knotenpunktes L 294/K8 zum Kreisverkehrsplatz wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 131	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der 4-armige Knotenpunkt der Landesstraße 294 (L 294 Rennau – Neindorf) mit der Kreisstraße
8 (K 8 Uhry – Rhode) liegt im Gebiet der Stadt Königsutter am Elm. Die L 294 ist ausgewiesene
Umleitungsstrecke für die Bundesautobahn BAB A 2 und ist im Bereich der Kreuzung zur K 8
geschwindigkeitsbeschränkt auf 60 km/h. Auf der K 8 ist eine Höchstgeschwindigkeit von 100
10 km/h zugelassen. Der Knotenpunkt war bis 2018 als Unfallhäufungsschwerpunkt geführt. Durch
Aufstellung eines Sichtschutzzaunes und Anordnung des VZ 206 (STOP) auf der K 8 ging die
Zahl der Unfälle jedoch zurück, sodass der Knotenpunkt aktuell nicht mehr als Unfallschwerpunkt
geführt wird.

15 Mittelfristig soll der Knotenpunkt verkehrssicherer gestaltet werden, weil nicht ausgeschlossen
werden kann, dass der Knotenpunkt wieder unfallauffällig wird und der Sichtschutzzaun keine
Dauerlösung darstellt. Außerdem ist der Umbau des Knotenpunktes Teil der Maßnahme Neubau
eines Radweges entlang der K 8 von Uhry nach Rhode. Mit dem Knotenpunktumbau wird insofern
auch eine sichere Querung der Landesstraße für den Radverkehr geschaffen werden.

20 Bei der Anlage eines Kreisverkehrs werden im Wesentlichen die Flächen des vorhandenen Kno-
tenpunktgebietes genutzt. Weitere Flächen sind jedoch für die möglichst rechtwinkligen An-
schlüsse der K 8 an die Kreisfahrbahn zu versiegeln. Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche für
den Bau des Kreisverkehrs mit einem Außendurchmesser von 40 m beträgt ca. 500 m². Der Un-
terhaltungsumfang des Kreisverkehrs ist gegenüber der Bestandssituation ähnlich.

25 Die Baukosten für den Umbau des Knotenpunktes wurden mit Kostenschätzung vom Stand:
07.07.2021 auf ca. 832,2 T€ brutto veranschlagt. Dabei beträgt der Anteil des Landkreises – re-
sultierend aus dem Verhältnis der befestigten Fahrbahnbreiten nach dem Ausbau – 57,64 % der
Gesamtkosten, d. h. 479,7 T€. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Kosten. Der auf den
Landkreis entfallende Anteil ist im Rahmen der Gesamtmaßnahme nach dem Niedersächsischem
30 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) voraussichtlich förderfähig mit 75 %. Ein ent-
sprechender Antrag zur Aufnahme in das Bauprogramm des Landes ist bereits gestellt worden.
Die Gesamtmaßnahme wird nur durchgeführt, wenn ein entsprechender Förderbescheid nach
dem NGVFG vorliegt.

35 Die Baumaßnahme ist Bestandteil des aktuellen Kreisstraßenbauprogrammes 2022 bis 2026 des
Landkreises, welches in diesem Jahr beschlossen wurde.

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

- nachstehend „**Land**“ genannt -

und

der dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat

- nachstehend „**Kreis**“ genannt -

wird folgende

Vereinbarung

über Umbau des Knotenpunktes L 294 / K 8 zum Kreisverkehrsplatz

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Knotenpunktes L 294 / K 8 (NK 3631001) soll der Knotenpunkt zusammen mit dem Bau des Radweges zwischen Uhry und Rhode zum Kreisverkehr umgebaut werden (Übersichtskarte Anlage 1).

Diese Vereinbarung regelt die rechtlichen Voraussetzungen, den Ablauf der Maßnahme, die Kostenteilung sowie die Verantwortlichkeit der Vereinbarungspartner.

§ 2

Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien (z.B. HOAI, HVA F-StB, HVA B-StB, HVA L-StB, VOB/A, technische Richtlinien für die Planung und den Bau) in der jeweils aktuellen Fassung.
Sind Brücken oder andere konstruktive Bauwerke erforderlich, sind zusätzlichen Vorschriften des konstruktiven Ingenieurbauwes für den Entwurf wie u. a. RE-ING, RAB-ING, BEM-ING, RIZ-ING und für die Baudurchführung wie u. a. ZTV-ING, TL/TP-ING, M-BÜ-ING zu erfüllen.
2. Vereinbarungsgrundlage werden die auf der Grundlage der „Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE) aufzustellenden Unterlagen sowie die Ermittlung der Kostenteilung (Anlage 2).
3. Die Planungsrechtliche Grundlage wird der Planfeststellungsbeschluss nach Abschluss des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.

§ 3

Art und Umfang des Bauvorhabens

1. Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Knotenpunkt einschließlich Radweg im Bereich des Knotenpunktes zu planen und entsprechend den planfestgestellten Planunterlagen herzustellen.
2. Die Beschilderung und Markierung werden nach Angaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf- bzw. hergestellt.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit dem Land entsprechend den geltenden Vorschriften und Richtlinien (gemäß § 2) durch.
Er ist für die Gesamtmaßnahme (Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, einschließlich Verfolgung der Gewährleistungsansprüche), zuständig.
Das Land wird rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist, beteiligt und durch den Kreis zu einer Gewährleistungsabnahme eingeladen.
2. Der Kreis beantragt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde die planungsrechtliche Absicherung. Erforderliche Unterlagen und ggf. Stellungnahmen Dritter werden vom Kreis eingeholt.
3. Beginn und Ende der Bauarbeiten werden dem Land rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich angezeigt
4. Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Leiter der Straßenmeisterei Vorsfelde, Herrn Barton, Helmstedter Straße 44, 38448 Wolfsburg, Telefon: 05363/80980, als Vertreter des Landes.
5. Der Kreis holt auf seine Kosten erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter ein und wird Einwendungen ausräumen.
6. Die Einplanung des Bauvorhabens in das Bauprogramm des Landes und der Zeitpunkt der Finanzierungsmöglichkeit aller Kostenbeteiligten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
7. Vor Vergabe von Nebenangeboten ist die Zustimmung des Landes einzuholen. Das Auftragschreiben und der Bauvertrag sind dem Land 2-fach zu übersenden.
8. Das Land behält sich die Teilnahme und das Anordnungsrecht bei den technischen Zwischenabnahmen vor.

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden zwischen dem Kreis und der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt. Sie obliegen der Zuständigkeit des Kreises und werden nicht Bestandteil der Vereinbarung.

§ 6

Grunderwerb

Den für die Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerb (inkl. Auflassung) führt der Kreis durch. Der Grunderwerb umfasst auch die Schlussvermessung einschließlich der Vermarkung. Die Auflassung und die lastenfreie Eintragung im Grundbuch für den Bereich des Landesstraßengeländes erfolgt nach durchgeführter Fortführungsvermessung unmittelbar für das Land.

§ 7

Kostenregelung

1. Die Planungskosten trägt der Kreis.
2. Die Kreuzungsbedingten Baukosten (ohne Grunderwerb) werden wie folgt
 - Land 42,36 % $\triangleq$ 352,5 T€
 - Kreis 57,64 % $\triangleq$ 479,7 T€

geteilt (siehe Anlage 2), sofern die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

3. Die erstmaligen Grunderwerbskosten für den Umbau des Knotenpunktes werden entsprechend Kostenteilungsschlüssel (siehe Anlage 2) geteilt.
Grundlage für die zu teilenden Grunderwerbskosten ist maximal die Höhe des Bodenrichtwertes

bzw. des Gutachtens vom Gutachterausschuss bei der Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) nach Anerkennung durch das Land.

4. Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aus Eingriffen im Bereich des Knotenpunktes resultieren, werden entsprechend Kostenteilungsschlüssel (siehe Anlage 2) geteilt.
5. Vor Auftragsvergabe der Bauleistungen ist die Zustimmung des Landes erforderlich.
6. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Kosten.
7. Die Kostenanteile werden nach Abrechnung der Baumaßnahme mit Vorlage der festgestellten Schlussrechnung den Kostenbeteiligten in Rechnung gestellt. Der Kreis kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen vom Land fordern.

§ 8

Abnahme

1. Der förmlichen Abnahme (Auftraggeber/Auftragnehmer) und der förmlichen Übergabe geht eine technische Abnahme der Gesamtleistung durch den Kreis unter Beteiligung des Landes voraus.
2. Über die technische und die förmliche Abnahme werden vom Kreis Niederschriften gefertigt und dem Land übersandt.
3. Der Kreis verfolgt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unternehmer.

§ 9

Übergabe

1. Der Kreis übergibt die Gesamtmaßnahme nach Abnahme - § 8 - an das Land.
2. Über die Übergabeverhandlung wird vom Kreis eine Niederschrift gefertigt, die von den Vertragspartnern anerkannt wird.
3. Der Kreis übergibt dem Land die Bauakten nach Ablauf der Verjährungsfristen der Unternehmerleistungen.

§ 10

Unterhaltung

Das Land ist Eigentümer und Baulastträger des Knotenpunktes ohne Radweg bis Ende Fahrbahnteiler. Ihm obliegt

- a) die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung)
- b) die Verkehrssicherung und die Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Der Kreis ist Eigentümer und Baulastträger des Radweges auch im Bereich des Knotenpunktes. Ihm obliegt

- a) die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung)
- b) die Verkehrssicherung und die Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 11

Haftpflicht

Der Kreis stellt das Land bis zur Übergabe - § 9 - von allen Ansprüchen Dritter aus der baulichen Umsetzung der unter § 3 beschriebenen Maßnahme frei und haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abbedingung des Schriftsatzgebotes bedarf der Schriftform.

§ 14

Gültigkeit

Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Vereinbarung eine antragsfähige Unterlage vorliegt.

Landkreis Helmstedt
Helmstedt,

NLStBV - Geschäftsbereich WF
Wolfenbüttel,

Der Landrat

Leiter des Geschäftsbereiches



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich 66 - Kreisstraßen -
aufgestellt:

Unterlage: **2.2**
Übersichtskarte
KVP

Straße / Abschnittsnummer / Station:
bis

Maßstab: 1:10.000

PROJIS-Nr.:

Datum: **06.06.2021**

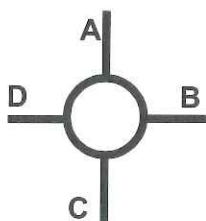
Radweg entlang der K8
von Uhry nach Rhode

Knotenpunkt L 294 / K 8 – Kostenteilung gemäß NStrG § 34 und StrKR

Die Kostentragung bei Änderung einer höhengleichen Kreuzung erfolgt gemäß Niedersächsischem Straßengesetz [NStrG] § 34 und Straßen-Kreuzungsrichtlinie [StrKR] Abschnitt 8 im Verhältnis der befestigten Fahrbahnbreiten nach dem Ausbau.

Als maßgebende Fahrbahnbreiten gelten die Breiten an den, an die Kreuzung/Einmündung anschließenden Strecken (ohne kreuzungsbedingte Aufweitung) einschließlich Geh- / Radwegbreiten.

Fahrbahnbreiten:



A: K 8 nord	FB + TS* + RW	=	6,50 m + 1,75m + 2,50 m	=	10,75 m
B: L 294 ost	FB			=	7,80 m
C: K 8 süd	FB + TS* + RW	=	6,50 m + 1,75m + 2,50 m	=	10,75 m
D: L 294 west	FB			=	8,00 m

TS* = fiktiver Sicherheitstrennstreifen in 1,75m Breite

Prüfung Bagatellklausel:

A: K 8 nord	DTV	610 Kfz/24h
B: L 294 ost	DTV	2.700 Kfz/24h
C: K 8 süd	DTV	1.433 Kfz/24h
D: L 294 west	DTV	2.700 Kfz/24h

$$\frac{\text{Ast A}}{\text{Ast B (identisch mit D)}} \times 100\% = \frac{610 \text{ Kfz/24h}}{2.700 \text{ Kfz/24h}} \times 100\% = 22,59\% > 20\%$$

Das Verkehrsaufkommen des Astes A (K 8 nord) beträgt jeweils mehr als 20% der Äste B und D. Die Bagatellklausel (NStrG § 34 (4) und StrKR, Abschnitt 9) kommt daher nicht zur Anwendung.

Ermittlung Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A und C (Kreis):} \quad \frac{10,75 + 10,75}{10,75 + 7,80 + 10,75 + 8,00} \cdot 100\% = \frac{21,50}{37,3} \cdot 100\% = 57,64 \%$$

$$\text{Ast B und D (Land):} \quad \frac{7,80 + 8,00}{10,75 + 7,80 + 10,75 + 8,00} \cdot 100\% = \frac{15,80}{37,30} \cdot 100\% = 42,36 \%$$

Kostenanteil Land (Ast B + Ast D)	=	42,36 %
Kostenanteil Kreis (Ast A + Ast C)	=	57,64 %

Ermittlung Kostenanteil:

Die kreuzungsbedingten Kosten (ohne Grunderwerb) betragen entsprechend Kostenschätzung vom 07.07.2021 **832,2 T€**. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Kosten.

Gemäß dem ermittelten Kostenteilungsschlüssel entfällt auf die Kreuzungsbeteiligten folgender Kostenanteil

Kostenanteil Land (Ast B + Ast D)	=	352,5 T€
Kostenanteil Kreis (Ast A + Ast C)	=	479,7 T€